

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung ERDGAS für Haushaltskunden

Gültig ab 1. Juli 2020

Die Ersatzversorgung mit Erdgas erfolgt aufgrund der jeweils geltenden Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden* und die Ersatzversorgung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV – in der jeweils gültigen Fassung) sowie der Ergänzenden Bedingungen der N-ERGIE Aktiengesellschaft. Die N-ERGIE Aktiengesellschaft ist vorwiegend Grundversorger im Netzgebiet der N-ERGIE Netz GmbH.

* Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke kaufen.

ERDGAS ERSATZVERSORGUNG		Netto	Brutto
Bis ca. 5.000 kWh/Jahr	Energiepreis	6,75 ct/kWh	7,83 ct/kWh
	Grundpreis	55,30 EUR/Jahr	64,15 EUR/Jahr
Ab ca. 5.000 kWh/Jahr	Energiepreis	4,66 ct/kWh	5,41 ct/kWh
	Grundpreis	159,80 EUR/Jahr	185,37 EUR/Jahr
Ab ca. 50.000 kWh/Jahr	Energiepreis	4,58 ct/kWh	5,31 ct/kWh
	Grundpreis	199,80 EUR/Jahr	231,77 EUR/Jahr

Die N-ERGIE rechnet immer nach der günstigeren Preisregelung ab.

Der Kunde erhält automatisch das jeweils günstigste Preismodell innerhalb der Ersatzversorgung. Die Bruttopreise enthalten die Energielieferung, die Erdgassteuer, die Kosten der Netznutzung, des Messstellenbetriebs und der Messung sowie die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

Messung

Geliefert wird Erdgas mit Gasen der zweiten Gasfamilie gemäß DVGW Arbeitsblatt G 260 „Gasbeschaffenheit“ mit einem Brennwert (Hs) und einem Ruhedruck entsprechend der jeweils beim örtlichen Netzbetreiber geltenden Werte. Die Ermittlung der zur Abrechnung kommenden Erdgasmengen (kWh Hs) erfolgt durch den örtlichen Netzbetreiber nach den jeweils geltenden Bestimmungen des DVGW Arbeitsblattes G 685 zur Gasabrechnung.

Steuerliche Regelungen

Die Energiepreise enthalten die Erdgassteuer in Höhe der jeweiligen gesetzlichen Steuersätze. Hinweis nach § 107 der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes (EnergieStV): Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Es darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt. Bei einer Zuwiderhandlung ist der Kunde verpflichtet, den der N-ERGIE entstandenen Schaden – insbesondere durch die Nachforderung von Energiesteuer – zu ersetzen.

Wenn Sie mehr über die N-ERGIE und ihre Produkte und Dienstleistungen wissen möchten – wir sind bei allen Energiefragen für Sie da.

N-ERGIE Aktiengesellschaft, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg
Telefon 0800 1 008009 (kostenfrei)
www.n-ergie.de/kontakt